

## Merkblatt

zur Wahl der Verwaltungsräte im Bistum Fulda

### I. Vorbemerkungen

1. Rechtliche Grundlagen und Verfahrensanweisungen für die Wahl sind die §§3 bis 8 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) in der Fassung vom 01.01.2024 und die Wahlordnung (WO) für die Wahl der Verwaltungsräte in der Fassung vom 01.01.2020.
2. Zusammensetzung und Anzahl der zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder sowie Ersatzmitglieder, Wählbarkeit, Wahlrecht und Wiederwahl regeln die §§ 3 – 7 KVVG. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Verwaltungsräte, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlanfechtung ist in der Wahlordnung geregelt.
3. Die Verwaltungsräte bestehen aus dem Vorsitzenden und den gewählten Mitgliedern - § 3 KVVG.

#### 3.1. Die Wahlen haben stattzufinden

- in den Kirchengemeinden
- in den Kapellen- und Filialkirchengemeinden

Die Anzahl gewählten Verwaltungsratsmitglieder richtet sich nach der Katholikenzahl der Kirchengemeinde bzw. der Kapellen-/Filialkirchengemeinde.

Der Verwaltungsrat hat in den Kirchen-/Kapellen- bzw. Filialkirchengemeinden

- bis 1.000 Katholiken 4 Mitglieder,
- bis 5.000 Katholiken 6 Mitglieder,
- bis 8.000 Katholiken 8 Mitglieder,
- bis 12.000 Katholiken 10 Mitglieder,
- bis 15.000 Katholiken 12 Mitglieder,
- über 15.000 Katholiken 14 Mitglieder.

Hinzu kommen in Kirchen-/Kapellen- bzw. Filialkirchengemeinden

- bis zu 5.000 Katholiken 2 Ersatzmitglieder
- über 5.000 Katholiken 3 Ersatzmitglieder

Hat sich **seit der letzten Wahl die Katholikenzahl erhöht**, sind beim Ausscheiden der Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder so viele Mitglieder zu wählen, dass die in § 4 KVVG vorgeschriebene Zahl erreicht wird. Bei der nächsten Wahl ist durch Los zu bestimmen, welches Mitglied außer den durch Ablauf der Amtszeit ausscheidenden Mitgliedern zusätzlich ausscheidet.

Nach einer Gebietsveränderung der Kirchengemeinde kann bei den unmittelbar folgenden vier Verwaltungsratswahlen der jeweils neu konstituierte Verwaltungsrat weitere Mitglieder für eine Amtsperiode von jeweils 3 Jahren hinzuwählen.

Hat sich **seit der letzten Wahl die Katholikenzahl** der Kirchengemeinde **verringert**, scheidet außer der vorgesehenen Hälfte so viele durch Los zu bestimmende Mitglieder aus, dass die Hälfte der nach § 4 KVVG vorgeschriebenen Mitgliederzahl verbleibt.

Die Vorschriften über die Verwaltungsräte in den Kirchengemeinden gelten auch für die Kapellen-/Filialkirchengemeinden.

- 3.2. Bei der Verwaltungsratswahl ist die **Hälfte** der oben genannten wählbaren Mitglieder zu wählen.

Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind, (bei bis 1.000 Katholiken beispielsweise 2 Stimmen). Pro Kandidat/in kann eine Stimme vergeben werden. Kumulieren und Panaschieren ist nicht möglich.

**Ersatzmitglieder müssen bei jeder Wahl neu gewählt werden!**

Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied aus dem Verwaltungsrat aus, tritt das Ersatzmitglied in der **Reihenfolge seiner Stimmen** ein. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Das nachgerückte Ersatzmitglied übernimmt **die Amtszeit seines Vorgängers**.

3.3. Wahlberechtigung gem. § 5 KVVG

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die

- am Wahltag **18 Jahre alt** sind und
- auf dem Gebiet der Kirchengemeinde ihre Hauptwohnung im Sinne des staatlichen Melderechts haben.

Wahlberechtigt sind unter den vorgenannten Voraussetzungen auch Geistliche und Ordensleute.

Nicht wahlberechtigt ist, wer nach staatlichem Recht aus der Kirche ausgetreten ist.

- Sollte eine Person nicht in Ihrer Kirchengemeinde wohnhaft sein und im Gremium aktiv werden wollen bzw. zu wählen, kann gem. §5 Abs. 3 KVVG diese Person einen Antrag beim Bischöflichen Generalvikariat stellen, dass man von dem Erfordernis des Hauptwohnsitzes in der Kirchengemeinde befreit wird und seinen kirchlichen Wohnsitz in die Pfarrei legt. Damit ist sie dann wahlberechtigt und auch als Kandidat wählbar.

3.4. Wählbarkeit gem. § 6 KVVG

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der

- am Wahltag 18 Jahre alt ist,
- gemäß der Wahlordnung vorgeschlagen ist und schriftlich sein Einverständnis zur Aufnahme in den Wahlvorschlag erklärt hat.
- und nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung von seinen Rechten ausgeschlossen ist.

Auch die **bisherigen** Verwaltungsratsmitglieder können **wieder gewählt** werden – vgl. § 7 Abs. 2 KVVG.

Nicht wählbar sind

- gemäß § 6 Absatz 5 KVVG sind Geistliche (z.B. Priester und Diakone) und Ordensangehörige und im Dienste der Kirchengemeinde stehende Personen. Dazu gehören alle durch ein Beamtenverhältnis oder aufgrund eines Arbeitsvertrages abhängig Beschäftigte und weisungsgebundene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, z.B. im Kindergarten, im Pfarrbüro oder in der Gemeindeseelsorge. Dies gilt auch für Chorleiter/innen, Rendanten/innen, Küster/innen, Organisten/innen u. a., wenn sie in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf § 6 KVVG Bezug genommen.

4. Die neu zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder werden für die Dauer von **6 Jahren** gewählt. Ersatzmitglieder sind für 3 Jahre gewählt, sodass deren Amtszeit zur nächsten regulären Wahl im Jahr 2027 endet.
5. Die wählbaren neuen Verwaltungsratsmitglieder werden unabhängig vom Pfarrgemeinderat unmittelbar von den Mitgliedern der Kirchengemeinden/Kapellen- bzw. Filialkirchengemeinden gewählt.
6. Die Mitglieder verlieren ihr Amt, wenn sie **nicht mehr wählbar** sind oder die Wahl für **ungültig** erklärt wird ( § 8 KVVG).

## II. Wahlverfahren

### 1. Terminplan

Für die Durchführung am 27. und 28. April 2024 gilt folgender Terminplan:

<i>Termin</i>	<i>Was ist zu tun und zu beachten</i>	<i>Bestimmung der Wahlordnung</i>
16./17. März (6 Wochen vor der Wahl)	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Anordnung der Wahl</li> <li>○ Anerkennung der Wählerliste durch den Verwaltungsrat</li> <li>○ Berufung des Wahlausschusses durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates/Pfarrer</li> </ul>	Art. 1 Abs. 1  Art. 4 Abs. 1 und 2
23./24. März (5 Wochen vor der Wahl)	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Auslegung der Wählerliste</li> <li>○ Bekanntmachung der Auslegung durch Verwaltungsrat mit Vorsitzenden/Pfarrer</li> </ul>	Art. 1 Abs. 2
30./31. März (4 Wochen vor der Wahl)	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Abnahme des Aushangs über die Wählerliste nach Ablauf des Sonntags durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates/Pfarrer</li> <li>○ Veröffentlichung der Vorschlagsliste des Wahlausschusses durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates/Pfarrer</li> </ul>	Art. 1 Abs. 2  Art. 5 Abs. 4
13./14. April (2 Wochen vor der Wahl)	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Einladung zur Wahl durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates/Pfarrer</li> </ul>	Art. 7
20./21. April (1 Woche vor der Wahl)  danach	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Veröffentlichung von Ergänzungsvorschlägen durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates/Pfarrer</li> <li>○ Übergabe der Briefwahlunterlagen</li> <li>○ Herstellung der Stimmzettel durch Wahlausschuss mit Vorsitzenden des Verwaltungsrates</li> </ul>	Art. 6 Abs. 4 Art. 8 a Abs. 2  Art. 6 Abs. 5

26. April (1 Tag vor der Wahl)	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Übergabe der Briefwahlunterlagen an den Wahlvorstand</li> </ul>	Art. 8 a Abs. 4
27./28. April	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Wahltag</li> </ul>	
spätestens bis zum 15. Juni	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Rücksendung des Berichtes über das Ergebnis der Wahl (Formblatt 5)</li> </ul>	Art. 19

## 2. Wählerliste

**Vor Beginn** des in der Wahlordnung vorgesehenen Terminplans (vgl. Ziff.1) muss die Zusammenstellung der wahlberechtigten Kirchengemeindemitglieder in der sog. **Wählerliste fertig gestellt sein.**

Als Wählerliste kann auch ggf. die Pfarrkartei benutzt werden. Voraussetzung ist, dass die Karteiblätter der nicht wahlberechtigten, unter 18-jährigen, Gemeindemitglieder, vorher aussortiert worden sind.

Die Personalien der am Wahltag 18-jährigen Katholiken können auch über die Einwohnermeldebehörde durch die Mitarbeiter im Pfarrbüro bezogen werden.

### 2.1. Anerkennung der Wählerliste, Anordnung der Wahl und Auslegung der Wählerliste

2.1.1. **6 Wochen vor dem Wahltag** beschließt der Verwaltungsrat die Anordnung der Wahl und stellt im gleichen Verwaltungsratsbeschluss die Richtigkeit der aufgestellten Wählerliste fest.

2.1.2. **Auszulegen** ist die **Wählerliste** am Sonntag nach der Beschlussfassung über die Anerkennung der Wählerliste, **spätestens am 5. Sonntag vor dem Wahltag.**

Die **Auslegung** muss bis zum Ablauf des **darauf folgenden Sonntag** dauern.

Die Wählerliste muss in einem jedermann zugänglichen Raum (z. B. Pfarrbüro) ausgelegt werden. Und zwar in der Weise, dass innerhalb der üblichen Verkehrszeiten jedermann der Zutritt zum Ort der Auslegung möglich ist. Die Auslegung könnte z. B. während der Öffnungszeiten im Pfarrbüro und nach der Sonntagsmesse erfolgen. **Aus Gründen des Datenschutzes ist zu beachten, dass Einsicht nehmende Personen nur die eigenen Daten einsehen dürfen, d. h. fremde Daten sind abzudecken.**

Die Auslegung der Wählerliste ist während ihrer gesamten Dauer, also spätestens vom 5. Sonntag vor dem Wahltag bis zum Ablauf des folgenden Sonntags durch Aushang schriftlich bekannt zu geben.

Die ausgehängte schriftliche Bekanntmachung muss den Hinweis enthalten, dass nach Ablauf der Auslegungsfrist (eine Woche) Einsprüche gegen die Liste

nicht mehr zulässig sind. **Die Einspruchsfrist endet mit der Abnahme des Aushangs über die Wählerliste - 4 Wochen vor dem Wahltag.**

Auf den Aushang der Bekanntmachung der Auslegung der Wählerliste ist in allen Sonntagsgottesdiensten (auch in Vorabendmessen) hinzuweisen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Art. 1 WO Bezug genommen.

Für die Bekanntmachung der Auslegung der Wählerliste ist **Formblatt 1** zu verwenden.

Der Hinweis auf den Aushang der Bekanntmachung der Wählerliste hat auch in den Filialen und Seelsorgestellen der Kirchengemeinde durch Kanzelverkündigung zu erfolgen.

Ist ein Verwaltungsrat in der Filialkirchengemeinde zu wählen, ist für ihn eine gesonderte Wählerliste anzufertigen, auszulegen und auf die Auslegung durch Aushang und Kanzelverkündigung hinzuweisen.

Das Verfahren über Einsprüche gegen die Wählerliste ist in Art. 2 WO geregelt.

### 3. Wahlausschuss stellt Vorschlagsliste (Kandidatenliste) auf

#### 3.1. Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Verwaltungsratsvorsitzende/Pfarrer.

Dem Wahlausschuss gehören an:

- a) der Vorsitzende des Verwaltungsrates als Vorsitzender,
- b) zwei vom Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder,
- c) die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates, deren Amtszeit nicht abläuft.

#### 3.2. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, die Vorschlags-/Kandidatenliste aufzustellen. Der Wahlausschuss beschließt über die Liste mit einfacher Mehrheit.

Die Liste soll wenigstens **1/3 mehr Namen** enthalten, als Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 KVVG zu wählen sind.

Beispiel: In einer Kirchengemeinde mit 1.500 Katholiken hat der Verwaltungsrat gem. § 4 Abs. 1 KVVG sechs Mitglieder. Ein Drittel hiervon sind zwei. Da die Hälfte der Mitglieder (= drei) gewählt werden, sollte die Vorschlagsliste mind. fünf Namen enthalten.

Die vom Wahlausschuss aufgestellte Vorschlagsliste muss die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten mit Angabe von Alter, Beruf und Anschrift.

#### 3.3. Spätestens **4 Wochen vor dem Wahltag** hat der Vorsitzende/Pfarrer die Vorschlagsliste/Kandidatenliste durch Aushang in, an oder vor der Kirche **bis zum Ablauf des Wahltages** zu veröffentlichen.

Die Vorschlagsliste ist auch an den Filialkirchen auszuhängen.

Wird in Kapellen-/Filialkirchengemeinden ein Verwaltungsrat gewählt, ist für diesen gesondert eine Vorschlagsliste auszuhängen.

Während der Zeit der Veröffentlichung durch Aushang der Vorschlagsliste - 4 Wochen vor dem Wahltag bis zum Ablauf des Wahltages selbst - ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf den Aushang der Vorschlagsliste und auf die Möglichkeit ihrer Ergänzung durch Vorschläge der wahlberechtigten Gemeindemitglieder hinzuweisen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Art. 4 und 5 WO Bezug genommen.

#### 4. Ergänzungsvorschläge durch wahlberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinden

Die Vorschlagsliste des Wahlausschusses kann ergänzt werden durch Ergänzungsvorschläge aus der Mitte der Kirchengemeinde.

Ergänzungsvorschläge dürfen **nicht mehr Namen enthalten, als Verwaltungsratsmitglieder zu wählen sind**. Sie sind als Antrag beim Wahlausschuss einzureichen und zwar innerhalb von 2 Wochen nach Beginn des Aushangs der Vorschlagsliste des Wahlausschusses.

Der Wahlausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Ergänzungsvorschläge.

Stellt er die Ordnungsmäßigkeit fest, muss er die **Ergänzungsvorschläge** wie die eigene Vorschlagsliste durch Aushang **öffentlich bekannt machen** und in den Sonntagsgottesdiensten darauf hinweisen und zwar **eine Woche vor den Wahltagen**.

Die ausgehängten Ergänzungsvorschläge müssen die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf und Anschrift enthalten.

Gültig sind Ergänzungsvorschläge nur dann, wenn sie

- von mindestens 20 Wahlberechtigten mit Vor-, Zunamen und Anschrift unterzeichnet und
- mit der Erklärung der Kandidaten, die Wahl anzunehmen, rechtzeitig, d.h. innerhalb 2 Wochen nach Beginn des Aushangs der Vorschlagsliste des Wahlausschusses eingereicht worden sind.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Art. 6 WO Bezug genommen.

#### 5. Einladung zur Wahl

Die Einladung hat **spätestens 2 Wochen** vor dem Wahltag zu erfolgen.

Die Einladung wird durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates/Pfarrer wie folgt ausgesprochen:

Die Bekanntmachung der Einladung hat durch Aushang in, an oder vor der Kirche bis zum Ablauf des Wahltages zu geschehen. Die Bekanntmachung ist auch an den Filialkirchen auszuhängen.

Wird in den Kapellen-/Filialkirchengemeinden ein eigener Verwaltungsrat gewählt, ist hierfür die Einladung auszusprechen und sie in gleicher Weise durch Aushang an der Filialkirche bekannt zu geben.

In der Einladung zur Wahl bzw. in der schriftlichen Bekanntmachung der Einladung müssen die Zeit der Wahl und der Wahlraum sowie die Zahl der zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder angegeben sein. Auch soll die Einladung bzw. ihre

Bekanntmachung eine Belehrung über die Wahlberechtigung der Mitglieder der Kirchengemeinde/Kapellen- bzw. Filialkirchengemeinde (§ 4 KVVG) enthalten.

Für die Bekanntmachung über die Einladung zur Wahl des Verwaltungsrates ist das **Formblatt 2** zu verwenden.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Art. 7 WO Bezug genommen.

#### 6. Herstellung der Stimmzettel durch den Wahlausschuss

Grundlage der Stimmzettel sind die Vorschlagsliste des Wahlausschusses und die gültigen Ergänzungsvorschläge (vgl. 4.)

Der Wahlausschuss hat für die **rechtzeitige** Herstellung der Stimmzettel zu sorgen. Sie müssen an den Wahltagen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Die Stimmzettel müssen Namen der Kandidaten mit Anschrift und Berufsbezeichnung in **alphabetischer** Reihenfolge getrennt nach Vorschlagsliste/Wahlausschuss und Ergänzungsliste enthalten.

Die Anzahl der zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder soll außerdem auf dem Stimmzettel angegeben werden.

Auf Art. 6 (5) WO wird Bezug genommen.

#### 7. Leitung der Wahlhandlung durch den Wahlvorstand

Die Durchführung der Wahl liegt bei einem hierzu einzuberufenden Wahlvorstand.

Der Wahlvorstand eröffnet am Wahltag die Wahl und leitet sie.

Der Wahlvorstand besteht aus dem **stellvertretenden Vorsitzenden** des Verwaltungsrates **und vier oder sechs wählbaren Gemeindemitgliedern**. Sollte der stellvertretende Vorsitzende verhindert sein, so kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates ein anderes wählbares Gemeindemitglied zum Wahlvorstandsvorsitzenden ernennen. Von der Berufung von Wahlkandidaten zu Mitgliedern des Wahlvorstandes sollte nach Möglichkeit abgesehen werden.

Wird in den Filialkirchengemeinden/Kapellengemeinden ein eigener Verwaltungsrat gewählt, so ist auch hier ein eigener Wahlvorstand einzuberufen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Art. 8 und 9 WO Bezug genommen.

#### 8. Wahlablauf

8.1. Über die Wahlhandlung wacht der Wahlvorstand.

Der Wahlvorstandsvorsitzende eröffnet und leitet die Wahl.

Während der Wahl müssen mindestens 3 Wahlvorsteher im Wahlraum anwesend sein.

Der Wahlvorstandsvorsitzende hat im Wahlraum für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die auch das Ergebnis der Wahl bekundet.

Der Wahlvorstand muss als Kollegium geeignete Vorkehrungen dafür treffen, dass geheim gewählt werden kann.

Der Wahlvorstand trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Während der Wahlhandlung kann der Vorsitz auch einem im Wahllokal anwesenden Wahlvorsteher/Beisitzer übertragen werden.

## 8.2. Bereitgehaltene Stimmzettel sind an die wahlberechtigten Wähler auszuhändigen.

Der Wähler übt sein Wahlrecht persönlich durch Kenntlichmachung der gewählten Personen auf dem Stimmzettel (z.B. Ankreuzen) ohne Unterschrift aus.

Er hat den Stimmzettel so zu **falten**, dass sein **Inhalt nicht eingesehen werden kann**. Die Verwendung von Umschlägen entfällt.

Der Wahlvorstand muss sich vor Abgabe des ersten Stimmzettels davon überzeugen, dass die Wahlurne **leer** ist.

Nachdem die Eintragung des Wählers in der Wählerliste festgestellt und ein Vermerk über die Stimmabgabe vorgenommen worden ist, steckt der Wähler den gefalteten Stimmzettel in die bereitgehaltene Wahlurne.

**Nicht verdeckte Stimmzettel** oder **kenntlich gemachte Stimmzettel** dürfen **nicht** entgegengenommen werden.

Nach Ablauf der vorher bestimmten Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren.

Nach deren Stimmabgabe erklärt der Wahlvorstandsvorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Art. 9 und 10 WO Bezug genommen.

## 9. Briefwahl

9.1. Jedem Wahlberechtigten ist Gelegenheit zu geben, sich an der Wahl durch Briefwahl zu beteiligen. Die hierfür erforderlichen Unterlagen werden beim zuständigen **Pfarramt** ausgehändigt.

9.2. Der Antrag auf Briefwahl (s. Muster) kann **frühestens ab dem Tag der Einladung** zur Wahl, **spätestens jedoch zwei Tage** vor dem Wahltermin schriftlich oder mündlich beim **Vorsitzenden des Verwaltungsrates** (Pfarramt) gestellt werden. Soweit der Antragsteller im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder in anderer Weise die Wahlberechtigung nachgewiesen wurde, ist ihm der Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag entweder persönlich oder durch Zusendung auszuhändigen.

9.3. Wahlberechtigte, die einen Briefwahlschein erhalten haben, sind mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse in ein eigens dafür anzulegendes Verzeichnis (**Briefwählerverzeichnis**) einzutragen.

- 9.4. Nach Ankreuzen des Stimmzettels hat der Briefwähler diesen in den Wahlumschlag einzulegen und fest zu verschließen, sowie den verschlossenen Wahlumschlag zusammen mit dem Briefwahlschein in einen zweiten verschlossenen Umschlag (s. beiliegende Muster) an das zuständige Pfarramt zu übersenden. Der Wahlbrief mit Briefwahlschein und Wahlumschlag muss **spätestens bis zum Ende des letzten Tages vor dem Wahltag** eingegangen sein. Auf dem Briefwahlschein (s. Muster) hat der Wähler durch Unterschrift zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat
- 9.5. Das Briefwählerverzeichnis und die verschlossenen eingegangenen Wahlbriefe sind **vor Beginn der Wahlhandlung** dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu übergeben. Dieser hat dann durch Vermerken in der Wählerliste dafür Sorge zu tragen, dass die in das Verzeichnis aufgenommenen Personen, die bereits einen Wahlbrief abgegeben haben, nicht erneut im Wahllokal ihre Stimme abgeben.
- 9.6. Nach Schluss der Abstimmung werden durch den Wahlvorstand zunächst die Wahlbriefe geöffnet und anhand der Briefwahlscheine und der Verzeichnisse die Wahlberechtigungen geprüft. Die **geprüften Wahlumschläge** werden sodann **ungeöffnet** in die **noch verschlossene Wahlurne** gelegt und bei der anschließenden Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses nach den Vorschriften dieser Wahlordnung (Art. 12 und 13) berücksichtigt.

#### 10. Feststellung der gültigen Stimmabgabe und des Wahlergebnisses

Bei der Feststellung der gültigen Stimmen und des Wahlergebnisses muss der gesamte Wahlvorstand mit seinem Vorsitzenden zugegen sein.

Die zu beachtenden Mindestanforderungen ergeben sich aus Art. 12 und Art. 13 WO.

Folgende Verfahrensweise kann empfohlen werden:

- 10.1. Zwei zu Zählvermerken bestimmte Listen anlegen, in denen alle Wahlkandidaten in der Reihenfolge des Stimmzettels eingetragen werden.
- 10.2. Wahlurne öffnen, Stimmzettel und Briefwahlumschläge entnehmen. Stimmzettel in gefaltetem Zustand aus den Briefwahlumschlägen nehmen. Alle Stimmzettel offen an eine allgemein einsehbare Stelle legen.
- 10.3. Gefaltete Stimmzettel öffnen, kenntlich gemachte (evtl. ungültige) Stimmzettel zur Seite legen.
- Gegebenenfalls entsprechende Protokollvermerke eintragen.
- 10.4. Stimmzettel zählen und mit der Anzahl der in der Wählerliste angebrachten Abstimmungsvermerke vergleichen. Bei Differenzen nochmals zählen. Bei verbleibenden Abweichungen einen entsprechenden Vermerk in der Niederschrift anbringen, möglichst mit einer Erläuterung.
- 10.5. **Gültigkeit** jedes Stimmzettels prüfen (vgl. Ungültigkeitskatalog in Art. 12 Abs. 4 WO). Jeden Zettel im gesamten Wahlvorstand von Hand zu Hand reichen. Hat ein Mitglied Bedenken, unverzüglich Beschluss fassen.

Wird der Stimmzettel mehrheitlich für ungültig gehalten (vgl. Art. 12 Abs. 4 WO), diesen zu den ungültigen Stimmzetteln legen. Vorher auf der Rückseite kurz den

Grund notieren und fortlaufend nummerieren. Nummer und Ungültigkeitsgrund in der Niederschrift festhalten.

- 10.6. Die verbliebenen (gültigen) Stimmzettel einzeln, und zwar jeweils vollständig Name für Name jedes gewählten Kandidaten, für alle Anwesenden vernehmbar verlesen. Hinter den Namen der Verlesenen in den beiden Zähllisten durch je ein Mitglied Strichvermerke anbringen lassen.
- 10.7. Stimmvermerke hinter jedem einzelnen Kandidatennamen in Liste und Gegenliste auszählen. Differenzen durch Nachzählen bereinigen.
- 10.8. Zählergebnis nach abschließender Beratung durch den Vorsitzenden im Wahlraum laut mitteilen.
- 10.9. Ergebnis in die Niederschrift eintragen und noch nicht vorgenommene Eintragungen nachholen.
- 10.10. Wählerliste, Niederschrift, Stimmzettel und andere Unterlagen sofort in die Verwahrung des Verwaltungsratsvorsitzenden/Pfarrers überbringen.

Für die Niederschrift über die Wahl des Verwaltungsrates ist **Formblatt 3** zu verwenden.

Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates sind so viele Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt, wie Verwaltungsratsmitglieder zu wählen waren.

Die **übrigen Kandidaten**, die Stimmen bekommen haben, sind in der nach § 4 KVVG vorgesehenen Anzahl gemäß der **Reihenfolge** der auf sie entfallenen Stimmen zu **Ersatzmitgliedern** gewählt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## 11. Abschluss der Wahlhandlung / öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Hinsichtlich der Unterzeichnung der Niederschrift wird auf Ziff. 10.9 Bezug genommen. Die Niederschrift über die Wahlhandlung muss mindestens vom Wahlvorstandsvorsitzenden und zwei Beisitzern unterschrieben sein. Mit der Unterzeichnung schließt die öffentliche Wahlhandlung.

Es ist Sache des derzeitigen Verwaltungsrates, das Wahlergebnis bekannt zu geben.

Für die Bekanntmachung ist das **Formblatt 4** zu verwenden.

Die **Bekanntmachung** hat **unverzüglich** (d.h. ohne schuldhaftes Zögern, so schnell wie möglich) nach Abschluss der Wahlhandlung zu erfolgen und zwar **eine Woche lang**.

Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang in, an oder vor der Kirche.

In dieser Zeit ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf den Aushang hinzuweisen.

Der Aushang der Bekanntmachung hat auch an den Filialkirchen zu erfolgen. Wählen Kapellen-/Filialkirchengemeinden eigene Verwaltungsräte, ist dieses Wahlergebnis auf **Formblatt 4** bekannt zu geben und auszuhängen.

In der Bekanntmachung ist auf die **Möglichkeit des Einspruches** gegen die Wahl hinzuweisen.

Auf Art. 15 und 16 WO wird Bezug genommen.

Das Anfechtungsverfahren (Einspruch binnen Wochenfrist beim Verwaltungsrat, Berufung gegen dessen Beschlüsse bei der bischöflichen Behörde) richtet sich nach Art. 17 und Art. 18 WO.

## 12. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden

Bei **jeder Neuwahl** (d.h. auch nach Ergänzungswahlen) wählt der Verwaltungsrat aus seinen Mitgliedern einen **stellvertretenden Vorsitzenden**.

## 13. Möglichkeit der Hinzuwahl von Mitgliedern nach Gebietsveränderungen

Gemäß der KVVG-Änderung vom 01.01.2015 besteht nach § 3 Abs. 1 c in Verbindung mit § 4 Abs. 5 die Möglichkeit, nach einer Gebietsveränderung (Zusammenlegung) von Kirchengemeinden weitere Mitglieder aus den neu zugeordneten Teilgebieten (ehemaligen eigenständigen Kirchengemeinden) hinzuzuwählen. Eine Hinzuwahl ist jedoch nur zulässig, wenn bei einer regulären Direktwahl kein Mitglied mit Hauptwohnsitz aus dem neu zugeordneten Teilgebiet in den Verwaltungsrat gewählt wurde.

Die Hinzuwahl ist bei den beiden unmittelbar der Gebietsveränderung folgenden Verwaltungsratswahlen möglich. Die Amtsperiode für die neu hinzugewählten Mitglieder beträgt drei Jahre. Scheidet ein hinzugewähltes Mitglied vorzeitig aus, kann der Verwaltungsrat für den Rest der dreijährigen Amtsperiode des Ausgeschiedenen erneut ein Mitglied hinzuwählen. Die Zahl der Hinzugewählten darf die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder nicht überschreiten. **Für jedes zugeordnete Gebiet** einer früheren Kirchengemeinde kann **höchstens ein Verwaltungsratsmitglied** hinzugewählt werden.

Beispiel:

Die ehemals eigenständigen vier Kirchengemeinden St. Bonifatius (2.000 Katholiken), St. Maria (800 Katholiken), St. Elisabeth (1.900 Katholiken) und St. Johannes (600 Katholiken) werden zu einer Kirchengemeinde Maria Hilf zusammengelegt. Die neue Kirchengemeinde hat nun 5.300 Katholiken, somit besteht der Verwaltungsrat aus 8 wählbaren Mitgliedern (zuzüglich 3 Ersatzmitglieder). Der Verwaltungsrat der neuen Kirchengemeinde Maria Hilf ist komplett neu zu wählen. Bei der Wahl wurden keine Personen aus dem Gebiet der ehemaligen Kirchengemeinden St. Maria und St. Johannes in den Verwaltungsrat gewählt. Der neu konstituierte Verwaltungsrat der Kirchengemeinde Maria Hilf kann nun je eine Person aus dem Gebiet der ehemaligen Kirchengemeinden St. Maria und St. Johannes in den Verwaltungsrat hinzuwählen. Damit ist auch die Grenze der Zahl der Hinzugewählten mit der Hälfte der gesetzlichen Mitglieder (hier im Beispiel = 4) eingehalten.

## 14. Mitteilung der Gewählten an die bischöfliche Behörde

Namen, Anschriften und Geburtsdaten der Gewählten sind der bischöflichen Behörde mitzuteilen. Zu diesem Zweck sind auf **Formblatt 5** unter lit. A alle Mitglieder des bisherigen Verwaltungsrates und unter lit. B alle Mitglieder des nach der Ergänzungswahl neu zusammengesetzten Verwaltungsrates mit Namen, Anschrift, Geburtstag und Beruf aufzuführen.

Dieses Formblatt ist **frühestens nach einer Woche = Bestandskraft der Wahl** der bischöflichen Behörde zu übersenden, spätestens jedoch bis zum 15. Juni 2024 (siehe Zeitplan).